



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

| <b>Inhaltsverzeichnis:</b> | <b>Seite</b> |
|----------------------------|--------------|
| <b>1. Aus der Praxis</b>   | <b>1</b>     |
| <b>2. Die Vergütung</b>    | <b>2</b>     |
| <b>3. Veranstaltungen</b>  | <b>3</b>     |

## **1. Aus der Praxis:**

### **Mediationszwang in Rechtsschutzversicherung**

#### **Leitsatz**

**Die von einer Rechtsschutzversicherung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwendete Klausel, wonach die Übernahme der Kosten für eine anwaltliche Beratung von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig ist, stellt eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar.**

**OLG Frankfurt vom 9.4.2015 (Az.: 6 U 110/14)**

Das beklagte Versicherungsunternehmen, bot den Abschluss einer Versicherung an, die sie selbst als „Rechtsschutzversicherung“ bezeichnete, bei der nach in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Übernahme anwaltlicher Beratungskosten von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig war. Hierfür gab es einen Nachlass bei den Beiträgen, den es ohne diese Klausel nicht gegeben hätte.

Der Versicherungsnehmer wird dadurch iSv §§ 307 Absatz I BGB unangemessen benachteiligt, wenn nach dem Inhalt der Klauseln für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung überhaupt nur die Kosten für eine Mediation übernommen werden und die Übernahme von Anwaltskosten für die gerichtliche Interessenwahrnehmung überhaupt von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig gemacht wird.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt dann vor, wenn bei umfassender Würdigung der Gesamtumstände der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. Palandt, BGB, 74. Aufl., § 307 Rn. 12 mwN).

Das Gericht sah in den günstigeren Konditionen auch keine ausreichende Kompensation für die Auferlegung eines „Zwangsmediationsverfahrens“.

*„Die Rechtsschutzversicherung dient nach ihrem Grundgedanken dazu, den Versicherungsnehmer von den Kosten zu befreien, die mit der „Wahrnehmung (seiner) rechtlichen Interessen“ verbunden sind (§ VVG § 125 VVG). Eine sachgerechte Wahrnehmung der eigenen rechtlichen Interessen setzt aber zwingend die – beim Versicherungsnehmer regelmäßig fehlende – Kenntnis der Rechtslage einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen und Risiken für die Realisierung möglicher Ansprüche und Positionen voraus. Der Rechtssuchende bedarf daher – auch und gerade vor Beginn eines Verfahrens – rechtlicher Beratung in diesem Sinn, deren Kosten von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden sollen.“*

## 2. Die Vergütung

**Der Begleichung der Sachverständigenrechnung kommt Indizwirkung für die Angemessenheit der Sachverständigenkosten zu.**

### Leitsätze

**1. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in der Regel die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, dass diese deutlich über den marktüblichen Preisen liegen und diese Abweichung für den Geschädigten ohne Weiteres erkennbar war; eine Marktforschung muss er nicht betreiben.**

**2. Er genügt seiner ihm im Rahmen des § 249 BGB treffenden Darlegungslast nicht schon allein durch die Vorlage der Rechnung des in Anspruch genommenen Sachverständigen; für die Begründung der Indizwirkung ist vielmehr auch die Begleichung der Rechnung durch den Geschädigten erforderlich. Sollte diese Indizwirkung nicht gegeben sein, ist Beweis zu erheben.**

**3. Aus Rechtsgründen nicht in Ansatz gebracht werden können die Kosten für das Einstellen des Fahrzeugs in die Restwertbörse und Fahrtkostenersatz, soweit der Sachverständige von mehr als 25 km Entfernung anreist.**

**LG Stuttgart, Urt. v. 29.7.2015 – 13 S 58/14**

### Aus den Gründen:

„Zum Zweck der Erstellung eines Schadensgutachtens, welches regelmäßig von der Haftpflichtversicherung des Schädigers vorausgesetzt wird, darf sich der Geschädigte daher damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Kfz-Sachverständigen zu beauftragen. Er muss [...] nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (BGH, NJW 2014, 1947 = NZV 2014, 255; NJW 2014, 3151 = NZV 2014, 445).“

Zudem befindet das Gericht, dass bei zumindest nicht sittenwidrig überhöhten Honorarforderungen, der nicht mit den Einzelheiten des Honorarrechts vertraute Laie diese Überhöhung nicht erkennen musste. Es ging dabei um eine Forderung, die gut 25% über dem Durchschnittswert gelegen hatte und auch höher als die teuerste Forderung einer Vergleichsgruppe.

### Praxishinweis:

Um eine Beweiserhebung durch ein Gutachten hinsichtlich der Angemessenheit der Honorarforderung zu vermeiden, empfiehlt sich für den Geschädigten, die Honorarforderung des Sach-

verständigen selbst zu begleichen und nicht nur die Rechnung (ggf. von der eigenen Versicherung beglichen) vorzulegen.

### 3. Veranstaltungen

#### **Beschwerdemanagement im Sachverständigenbüro - Beschwerden ohne Risiken und Nebenwirkungen erfolgreich behandeln!**

Zeit, Geld und Nerven: Das kostet den Sachverständigen in aller Regel eine Beschwerde. Erst recht, wenn es sich um einen unberechtigten Angriff handelt oder die Beschwerde gar als taktisches Angriffsmittel genutzt wird. Selbst bei noch so sorgfältigem Arbeiten ist der Sachverständige vor einer Beschwerde nicht geschützt.

Deshalb lohnt es sich, den Umgang mit Beschwerden näher zu beleuchten und sein eigenes „Beschwerdemanagement“ kritisch zu hinterfragen. Die Industrie- und Handelskammer Limburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sachverständigenwesen ein Seminar zum Beschwerdemanagement im Sachverständigenbüro. Im Seminar werden praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte angesprochen und Tipps zum richtigen Umgang mit Beschwerden vermittelt.

Veranstaltungstag: Donnerstag, den 17. März 2016, 9:00 bis 13.00 Uhr

Veranstaltungsort: Industrie- und Handelskammer Limburg

Kosten: 140,00 € zuzüglich gesetzl. MwSt.

Anmeldungen bitte direkt über [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de) mit der Seminar Nr.: 161392

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*